

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen einer Friedensrichterin / eines Friedensrichters für die Amtsdauer 2027-2033

15. Oktober 2026

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen einer Friedensrichterin / eines Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033 auf **Sonntag, 28. Februar 2027**, festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2027, statt.

Die Wahl gemäss Art. 7 und 8 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) wird an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR).

Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Dienstag, 24. November 2026, 11.30 Uhr, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil**, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die **Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR)**.

Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**). Auf dem offiziellen Beiblatt werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil, per E-Mail an info@geroldswil.ch oder über die Webseite der Politischen Gemeinde Geroldswil (www.geroldswil.ch) bezogen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. **Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, vom 2. Dezember bis 9. Dezember 2026, 16.30 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 9. Dezember 2026, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird ab dem 28. Februar 2027 amtlich publiziert.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Geroldswil, 15. Oktober 2026

Gemeinderat Geroldswil

Der Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH) ist Herausgeber des [Wegweisers für Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich](#)Externer Link wird in einem neuen Fenster geöffnet. Er zeigt auf einfache Weise die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf von Friedensrichterämtern im Kanton Zürich.

[Erneuerungswahl Wahlvorschlag Friedensrichter.pdf](#)

[Terminplan und Anmeldefristen, 1. Wahlgang - Gemeinde Geroldswil.pdf](#)

[Infos Weiterbildung vzgv vfzh.pdf](#)

[Aufgaben und Anforderungsprofil Friedensrichteramt.pdf](#)
